

36. Jahrgang | 1. Ausgabe 2024

UK|FUK BB *aktuell*

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg



Berufskrankheiten

 **UK|FUK BB**
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum:**Ausgabe: 1/2024**

UK|FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113

15201 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335/5216-0

E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:

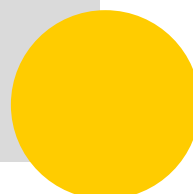
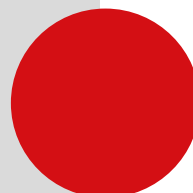
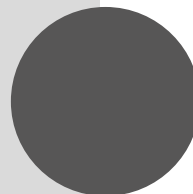
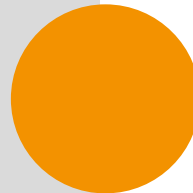
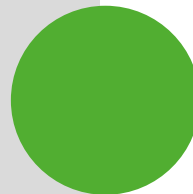
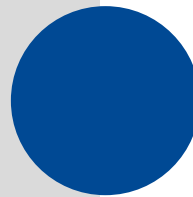
Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage

Redaktion:

Peter Kilian Hartmann, Manuela Hille

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:Anika Hauke, Christoph Koslowska-Lippold, Isabell Lindow,
Cathleen Positzki, Andreas Scheele

Bildnachweis: Titelbild © Boris Zerwann - stock.adobe.com , S. 3 © M. Hille - UKBB, S. 5 © © Randall Reed Photography - stock.adobe.com, S. 6 © DGUV, S. 7 © Scriblr - stock.adobe.com, S. 8 © UKBB, S. 9 © BAuA, S. 10 © sichere-kita.de, S. 11 © Liudmyla - stock.adobe.com, S. 12 © DGUV, S. 13 © Matej Kastelic - stock.adobe.com, S. 14 © contrastwerkstatt - stock.adobe.com, S. 15 © CLEVER IN SONNE UND SCHATTEN, S. 16 © CLEVER IN SONNE UND SCHATTEN, S. 17 © CLEVER IN SONNE UND SCHATTEN, S. 18 © Artemenko_Daria - stock.adobe.com, S. 19 © Dominik Buschardt - DGUV, S. 20 © Dominik Buschardt - DGUV, S. 21 © angellodeco - stock.adobe.com, S. 22 © christianchan - stock.adobe.com, © P.K. Hartmann - UKBB, Rückseite © UKBB

Herstellung:Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion
und Quellenangabe.

Liebe Leserinnen und Leser,

das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg erscheint im Frühling 2024 mit Fokus auf dem Thema Berufskrankheiten.

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die Versicherte durch ihre berufliche Tätigkeit erleiden und die in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgeführt sind. Ursache dafür können verschiedenste gesundheitsschädliche Einwirkungen sein. Sie können schwerwiegende Folgen für die Gesundheit und das Leben der Betroffenen haben. Die Unfallkasse Brandenburg ist für die Prävention und Entschädigung von Berufskrankheiten in Brandenburg zuständig.



In diesem Heft finden Sie verschiedene Artikel, die sich mit dem Fokusthema befassen. Wir informieren Sie über die häufigsten Berufskrankheiten in unserem Zuständigkeitsbereich, die Anerkennungsverfahren und die Leistungen der Unfallkasse Brandenburg.

Außerdem stellen wir Ihnen einige Präventionsmaßnahmen vor, mit denen Versicherte vor Berufskrankheiten geschützt werden können.

Unser neuestes Präventionsprojekt beginnt bei unseren jüngsten Versicherten. Alle Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Horte können „Clever in Sonne und Schatten“ werden. Auf diese Weise werden viele junge Kinder, aber auch das Betreuungspersonal in den Einrichtungen, für das Thema Hitze und UV-Schutz sensibilisiert. Warum das so wichtig ist? Der Artikel über die Berufskrankheit 5103 – Weißer Hautkrebs lässt keine Fragen offen!

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und wünsche Ihnen einen schönen Frühsommer!

Ihr

Dr. Nikolaus Wrage

Inhaltsverzeichnis

Impressum

Editorial

Prävention

- Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)
- Gefahrstoffe – an alles gedacht?
- Die Berufskrankheit 5103 und der Schutz vor natürlicher UV-Strahlung
- Übernachtung in der Kita – aufregend, aber auch eine besondere Herausforderung
- Seminarprogramm der Unfallkasse Brandenburg (zum Herausnehmen)
- Clever in Sonne und Schatten

Feuerwehr

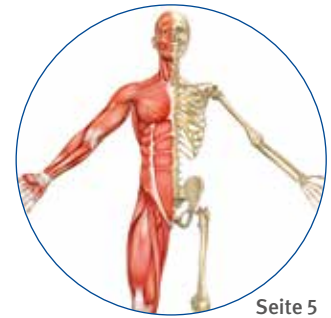
- Berufskrankheiten in der Feuerwehr
- Sicherheitsgedanken bei der Deichverteidigung bzw. beim Sandsackverbau

Rehabilitation

- Infektionskrankheiten

Kurz & knapp

Aktuelle Medien



Seite 5



Seite 7



Seite 10



Seite 17



Seite 22

Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)

Verschiedene Belastungen wirken täglich bei der Arbeit auf den Körper ein, darunter auch Tätigkeiten, die das Muskel-Skelett-System belasten. Diese Belastungen können bei langjähriger Einwirkung Erkrankungen hervorrufen. Zu den arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen zählen Beeinträchtigungen und Schädigungen von Körperstrukturen wie Muskeln, Gelenken, Sehnen, Bändern, Nerven, Knorpeln und Knochen. Entsprechend der Berufskrankheitenverordnung (BKV) werden diese Erkrankungen unter den Nummern 2101 – 2116 gelistet. Diese aktuell 16 Berufskrankheiten (BK) durch mechanische Einwirkungen nehmen ca. 10 % aller BK-Anzeigen ein.* Zusätzlich liegt durch den Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten des BMAS eine wissenschaftliche Empfehlung für die Anerkennung einer neuen Berufskrankheit „Sehnenschädigung im Schulterbereich“ vor, die wie eine BK behandelt wird.

Von den o. g. Erkrankungen tritt die BK-Nr. 2108 bei der UK BB am häufigsten auf.

Bei den Erkrankungen im Sinne der BK-Nr. 2108 werden die Bandscheiben der Lendenwirbelsäule überdurchschnittlich belastet und letztendlich irreparabel geschädigt. Typische Tätigkeiten sind dabei das Heben und Tragen von Lasten und Zwangshaltungen des Oberkörpers (extreme Rumpfbeugehaltung). Bereits das Tragen einer Last von 10 kg vor dem Körper erzeugt eine Druckkraft von ca. 1900 N (ca. das 19-fache) auf unsere Lendenwirbelsäule.

Das gleiche Schadensbild der Wirbelsäule wird auch durch überdurchschnittliche Einwirkungen aus Ganzkörperschwingungen auf das Gesäß verursacht. Solche Ganzkörper-Vibratio-

nen (GKV) treten vor allem bei Fahrerarbeitsplätzen, insbesondere bei älteren und ungefederten landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Transportfahrzeugen auf. Heutzutage sind die Erkrankungen der Wirbelsäule bezüglich der BK-Nr. 2110 aufgrund von präventiven Maßnahmen, wie gefederte und individuell einstellbare Fahrersitze, erfreulicherweise nicht mehr so häufig.

Gesetzliche Aufgabe der UK BB ist es, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren mit allen geeigneten Mitteln zu verhüten. So überwacht und berät die Abteilung Prävention der UK BB die Unternehmer_innen unserer Mitgliedsbetriebe u. a. bei der Umsetzung der verbindlichen Vorgaben, z. B. bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen oder bei der Anwendung geeigneter Ermittlungsverfahren, wie z. B. die Leitmerkmalmethoden - LMM. Zusammen mit der_m Unternehmer_in können dann die erforderlichen Präventionsmaßnahmen entwickelt werden. Folgende Maßnahmen sind dabei denkbar:



Substitution:

- (Einzel-)Gewichte minimieren, z. B.
 - schwere Lasten mit mehreren Personen heben und tragen
 - besser 2 x 5 l Kanister als 1 x 10 l Kanister
- Trageweglängen verkürzen, z. B.
 - Hubwagen benutzen
 - mit Transportwagen so weit wie möglich an die Entladestelle fahren

Technische Maßnahmen:

- technische Hilfsmittel verwenden, z. B.
 - zur günstigeren Handhabung von Lasten (Tragegurt, Plattenheber, Packzange, Hebel)
 - zum Anheben von Lasten (Minikran, Werkstattkran, Pflegelifter)
 - zum Ziehen und Schieben von Lasten (Sackkarre, Hubwagen, Treppenstuhl)
 - zur Optimierung der Arbeitshöhe (Scherenhubtisch, Hebebühne, höhenverstellbarer Arbeitstisch, höhenverstellbares Pflegebett)
- Exoskelette zur Kraftunterstützung verwenden

Organisatorische Maßnahmen:

- temporäre Wechsel der Tätigkeiten reduzieren Belastungen („Jobrotation“)
- geeignetes Pausenregime, z. B.
 - mehrere kurze Pausen als wenige lange Pausen
 - Bewegungspausen (Minipausen) zur Auflockerung und Dehnung der belasteten Muskulatur
- Optimierung der Arbeitsabläufe unter Beteiligung aller Akteure
- Beratung bzgl. der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV auch im Zusammenhang mit der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 13.2

Persönliche Maßnahmen:

- Qualifikation der Beschäftigten, z. B.
 - im Verständnis zu den vorhandenen Belastungen und den eigenen menschlichen Grenzen (nicht ruckartig anheben, bei schweren Lasten Partner suchen, Lasten beidhändig bzw. beidseitig und körpernah tragen, Lasten aus der Hocke heben)
 - durch Einweisung und Unterweisung zur ergonomischen Handhabung von Lasten oder zum bestimmungsgemäßen Einsatz von Arbeitsmitteln
 - bzgl. der Motivation zum sicheren und gesundheitsfördernden Verhalten

- in der Freizeit Übungen und Ausgleichssport zur eigenen Fitness oder Beweglichkeit durchführen

Die UK BB bietet unseren Unternehmen das Seminar „Fit durch den Arbeitsalltag“, in dem der ergonomische Einsatz verschiedenster Arbeitsgeräte, wie Motorsäge, Freischneider oder Astungssäge gezeigt und durch die Teilnehmenden erprobt werden kann. In diesem Seminar wird gleichzeitig die Handhabung von Lasten analysiert und ggf. verbessert.

Ist ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit bereits eingetreten, wird durch individuelle Präventionsmaß-

nahmen (IP) versucht, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen. Hier werden durch die Abteilung „Rehabilitation und Leistung“ der UK BB in einem persönlichen Gespräch auf den Versicherten zugeschnittene Maßnahmen analysiert und mit Hilfe des Unternehmers umgesetzt.

*** Quelle:**

BAuA - Gesundheit und körperliche Belastung - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin



Gefahrstoffe – an alles gedacht?



Gefahrstoffe sind allgegenwärtig, in allen Bereichen des täglichen Lebens (Arbeit, Haushalt, Freizeit) kommen sie vor. In der Alltagsroutine geraten Gefährdungen aber oft aus dem Blick. Deshalb ist es wichtig, dass von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz ausgehende Gefährdungen rechtzeitig erkannt und passende Schutzmaßnahmen getroffen werden und zwar bevor etwas passiert ist.

Die Form, in der Gefahrstoffe auftreten, ist vielfältig. Sie können fest, flüssig oder gasförmig sein, Chemikalien wie Kraftstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lacke aber auch natürlich vorkommende Stoffe wie Asbest oder Stoffe, die erst im Arbeitsprozess entstehen wie Holzstaub, Schweißrauch, Dieselmotorenemissionen.

Auch die Gefahren, die von ihnen ausgehen, variieren stark, Gesundheitsgefahren wie akute und chronische Vergiftung, Verätzung oder Sensibilisierung, physikalisch-chemische Gefahren wie Brand und Explosion oder Gefahren für unsere Umwelt.

Aufgrund der Vielzahl von Gefährdungen durch Gefahrstoffe braucht es eine systematische Vorgehensweise, um Risiken im Umgang mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz gezielt zu minimieren.

Hand auf's Herz! – Wie sieht es bei Ihnen aus?

- Wurde ermittelt, welche Gefahrstoffe im Arbeitsbereich verwendet werden, bei Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden?
- Sind relevante Angaben zur arbeitsplatzspezifischen Verwendung im Betrieb erhoben? (verwendete Menge, Dauer und Häufigkeit des Einsatzes, Ausmaß Hautkontakt, Arbeitsmittel, Freisetzung...)
- Sind alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen berücksichtigt, also auch Lagern, Transportieren, Entsorgen...?
- Sind sicherheitsrelevante Stoffinformationen (z. B. SDB) beschafft?
- Ist ein normenkonformes Gefahrstoffverzeichnis erstellt?
- Sind Schutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt?
- Sind Betriebsanweisungen erstellt?
- Sind die notwendigen Unterweisungen durchgeführt und dokumentiert?

Erfahrungen aus unserer Aufsichtstätigkeit zeigen nämlich, dass es Defizite bereits bei diesen grundlegenden For-

derungen im Umgang mit Gefahrstoffen gibt.

Was muss der Arbeitgebende nun aber tun, um Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sicher zu gestalten? Wie so oft ist auch beim Thema Gefahrstoffe die Gefährdungsbeurteilung der Schlüssel zum Erfolg.

Um verantwortlichen Personen bei diesem vielschichtigen Thema eine Hilfe an die Hand zu geben, führt die UKBB ein Seminar mit dem Titel:

„Gefahrstoffe - Gefährdungsbeurteilung als Grundlage für den sicheren Umgang“

durch. In diesem Seminar wird anhand eines einfachen Beispiels die prinzipielle Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe Schritt für Schritt verdeutlicht. Sie erfahren, welche rechtlichen Anforderungen Sie zu beachten haben, wie Sie Gefahrstoffe systematisch erfassen, Gefährdungen bewerten und notwendige Schutzmaßnahmen ableiten und kommunizieren. Weiterhin werden nützliche Arbeitshilfen vorgestellt, um z. B. ein Gefahrstoffverzeichnis zu führen, eine Betriebsanweisung zu erstellen und die Beschäftigten zu unterweisen.

Welchen Vorteil haben Sie davon?

Eine sachgerecht durchgeführte, systematische Gefährdungsbeurteilung schützt die Gesundheit der Mitarbeitenden, verhindert unnötige Ausgaben für das Unternehmen und bedeutet Rechtssicherheit!

Zum Thema „Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen“ bietet die Unfallkasse Brandenburg regelmäßig Seminare an. Informieren Sie sich auf der Homepage und schauen Sie in unser Seminarprogramm in der Mitte des Mitteilungsblattes.

Die Berufskrankheit 5103 und der Schutz vor natürlicher UV-Strahlung

In Deutschland arbeiten ca. 2,5 Millionen Beschäftigte im Freien und sind somit nicht nur in der Freizeit, sondern oft auch im Beruf der Sonnenstrahlung ausgesetzt. Sie werden hierbei mit einer im Vergleich zur Normalbevölkerung mindestens zwei- bis dreifach höheren kumulativen UV-Jahresdosis belastet - verknüpft mit einem 1,8-fach höheren relativen Risiko an einem Plattenepithelkarzinom zu erkranken. Von den medizinisch-wissenschaftlichen Beratern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde deshalb bereits im Jahr 2013 die Empfehlung ausgesprochen, diese Form des Hautkrebses in die Liste der Berufskrankheiten aufzunehmen, was mit Wirkung vom 01.01.2015 als BK 5103 „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ auch geschehen ist. Demnach können multiple „aktinische Keratosen“ - Vorstufen des Plattenepithelkarzinoms sowie das Plattenepithelkarzinom selbst als Berufskrankheit der Nummer 5103 anerkannt werden.

Andere Hautkrebsarten, z. B. die häufig vorkommenden Basalzellkarzinome sowie die als besonders bösartige Tumore bekannten Subtypen des malignen Melanoms, sind nicht von der wissenschaftlichen Begründung zur Aufnahme der neuen Berufskrankheit erfasst, da es aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht zum heutigen Zeitpunkt keine ausreichenden Erkenntnisse zu der Frage gibt, ob diese Krebsarten ebenfalls durch arbeitsbedingte UV-Strahlung verursacht sein können.

Seit 2019 gibt es die Arbeitsmedizinische Regel AMR 13.3 „Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag“. Die AMR 13.3 konkretisiert, wann bei Tätigkeiten im Freien eine intensive Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag anzunehmen ist und somit der Bedarf einer arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge besteht.

Grundsätzlich ist jeder Arbeitgeben-

de verpflichtet, arbeitsbedingte Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und Schutzmaßnahmen abzuleiten (§ 5 Arbeitsschutzgesetz). Dies gilt auch für Gefährdungen durch natürliche UV-Strahlung. Bei der Ableitung von Maßnahmen ist darauf zu achten, dass technische Maßnahmen zu bevorzugen sind und individuelle Schutzmaßnahmen nachrangig zu anderen Maßnahmen betrachtet werden müssen.

Die Empfehlungen zum Schutz vor natürlicher UV-Strahlung für Außenbeschäftigte unterscheiden sich nicht wesentlich von denen für die Allgemeinbevölkerung. Technische und organisatorische Maßnahmen haben zwar Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen, eine sinnvolle Kombination verschiedener Maßnahmen bietet jedoch oft den effektivsten Schutz.

Technische Maßnahmen:

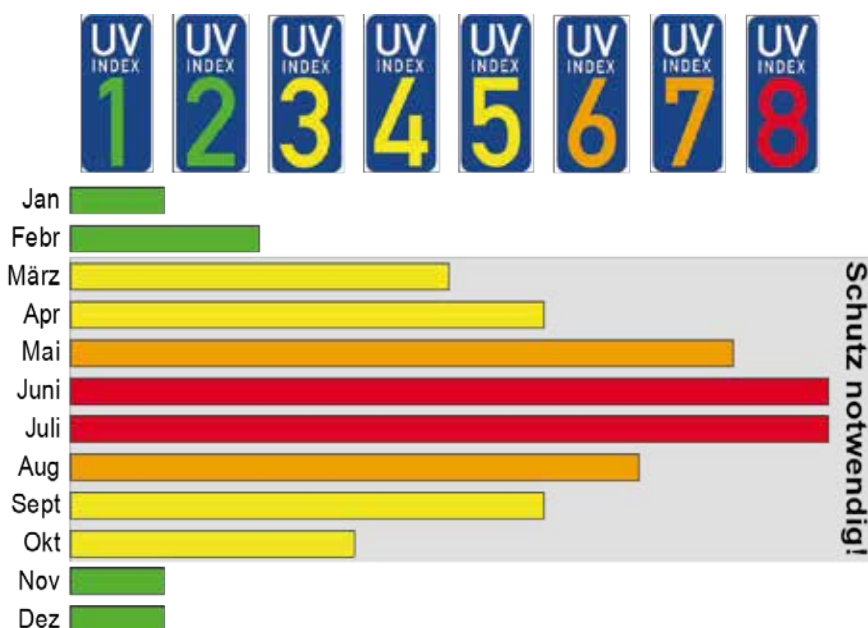
sind alle Arten der Verschattung.

- Überdachungen, Einhausungen, Vordächer und Sonnensegel/Sonnenschirme für ständige Arbeitsplätze im Freien
- Sonnensegel/Sonnenschirme für mobile Arbeitsplätze
- seitliche Abschirmungen bei stark reflektierenden Oberflächen (z. B. Gewässer)
- Unterstellmöglichkeiten durch Gebäude oder Bepflanzungen (Achtung nur dichtes Laub bietet einen UV-Schutz)
- allseits umschlossene Kabinen bei mobilen Arbeitsmitteln (geschlossene Fenster mit UV-Schutz-Eigenschaften)

Es ist darauf zu achten, dass bei technischen Maßnahmen keine Gefährdungen durch Hitzestau entstehen.

Organisatorische Maßnahmen:

zielen auf eine Minimierung der Aufenthaltszeit in der Sonne ab.



- Aufenthalt in der Sonne in den Mittagsstunden (ca. 11 - 15 Uhr) vermeiden
- Tätigkeiten in beschattete Außenbereiche oder geschlossene Räume verlegen
- früherer Arbeitsbeginn oder späteres Arbeitsende (bei gleicher Arbeitsdauer)
- Pausenzeiten anpassen
- Arbeit auf mehrere Beschäftigte verteilen/Sonnenpausen ermöglichen
- bei hohem UV-Index Überstunden vermeiden

Darüber hinaus kommt der Unterweisung von Beschäftigten, über mögliche Gefährdungen durch natürliche UV-Strahlung und damit verbundene Maßnahmen, eine besondere Bedeutung zu.

Personenbezogene Maßnahmen:

können z. B. sein:

- geeignete (langärmelige) körperbedeckende Bekleidung mit ausreichendem UV-Schutz
- Kopfbedeckungen mit breiter Krempe, Nacken- und Ohrenschutz
- Sonnenschutzmittel für Körperstellen, die nicht durch Textilien geschützt werden können, z. B. Gesicht, Handrücken, Hals (auf einen geeigneten Lichtschutzfaktor von mindestens 30 und eine sachgerechte, regelmäßige Anwendung ist zu achten)
- UV-Schutzbrillen bzw. Sonnenbrillen gemäß den Anforderungen an Sonnenschutzfilter für den gewerblichen Bereich nach DIN EN 172

Auch wenn sich die BK5103 meist erst im späten Berufsleben manifestiert sollte insbesondere bei Kindern und Jugendlichen auf den UV-Schutz geachtet werden, da diese sich des vorhandenen Risikos meist nicht bewusst sind.

Als unterstützendes Instrument zur Abschätzung des Risikos kann der UV-Index genutzt werden. So wurde basierend auf der Analyse von Daten der UV-Messstation in Dortmund für die

Jahre 1998 bis 2018 ein vereinfachter UVI-Jahreskalender entwickelt, in dem, graphisch für jeden Monat, der im langjährigen Mittel typischerweise maximal erreichbare UVI-Wert abgebildet ist.

Quelle: BAuA - Optische Strahlung - Schutz vor UV-Strahlung der Sonne - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Die Unfallkasse Brandenburg beteiligt sich an Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Gefährdungen durch natürliche UV-Strahlung. So wurde z. B. für Vorschulkinder und Kinder der ersten und zweiten Klassen ein Mal- und Rätselheft erstellt.



Teddy in der Sonne

Mal- und Rätselheft für Vorschule und Klassenstufe 1/2

Übernachtung in der Kita – aufregend, aber auch eine besondere Herausforderung

Das Übernachten in der Kindertageseinrichtung ist oft der absolute Höhepunkt für die Kinder in der gesamten Betreuungszeit durch die Kita. Gemeinsam als Gruppe in der Kita übernachten, ein tolles Gemeinschaftserlebnis und für die Vorschulkinder sicher ein besonders schöner Abschied aus der Kita-Zeit. Zum Abschluss und für den Neubeginn vor dem Übergang in die Grundschule ist das Übernachten in der Kita eine außergewöhnliche Veranstaltung. Vielleicht ist es für einige Kinder aber auch das erste Mal, nicht Zuhause zu schlafen, Mama und Papa sind nicht da und das Einschlafen findet ohne das gewohnte Ritual statt. Hier kann eventuell das kleine Lieblingskuscheltier Trost spenden und Halt geben. Es ist keine fremde Umgebung, jedoch für einige Kinder eine enorme Herausforderung. Aber nicht nur für die Kinder und ihre Eltern gibt es im Vorfeld Einiges vorzubereiten.

Für die Kita-Leitung und die pädagogischen Fachkräfte ist die Übernachtung einer Kindergruppe in der Kita eine spezielle Aufgabe und wie bei vielen anderen Aktivitäten ist eine gründliche Organisation im Vorfeld hilfreich.

Die Kinder, die mit Betreuungsvertrag in der Kita angemeldet sind, sind während des Besuchs der Einrichtung und auf den damit in Verbindung stehenden direkten Wegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VII gesetzlich unfallversichert. Versichert sind auch alle Tätigkeiten der Kinder, die in einem zeitlichen, örtlichen und inneren Zusammenhang mit dem Besuch der Kita stehen. Hierzu gehören neben den üblichen Aktivitäten während des normalen Tagesablaufs aber auch alle Veranstaltungen, die die pädagogischen Fachkräfte und die Leitung der Kita planen, organisieren, durchführen und beaufsichtigen, also alle Veranstaltungen, die in das pädagogische Konzept der Einrichtung integriert sind. Auch die „Übernachtung in der Kita“ steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der/die Kita-Träger_in dies befürwortet. Unterstützen Eltern oder andere Personen im Auftrag der Kita diese Veranstaltungen, sind sie ebenfalls gesetzlich unfallversichert.

Folgende Punkte sollten Sie im Vorfeld klären und organisieren:

- Genehmigung durch Kita-Träger_in/ Kita-Leitung

- Wachschutz informieren, Aufschaltung der Alarmierungssysteme beachten
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- Informationen zu Allergien, Medikamenten/Notfallmedikamenten
- Sicherheit der Schlafgelegenheiten/Bettzeug gegeben
- ausreichend Platz zwischen den Schlafgelegenheiten (min. 50 cm, nicht eingengt durch Sachen oder Mobiliar)
- Beleuchtung/Orientierungsbeleuchtung nachts
- Belehrung der Kinder, Unterweisung der Beschäftigten bzw. anderer Personen
- ausreichend Aufsichtsführende eingesetzt, Absprachen bzgl. Aufsicht
- Aufenthaltsbereiche der Kinder festgelegt
- Fluchtwege/Notausgangstüren
- Organisation der Ersten Hilfe/Rettenungskette/Notfallnummern

Weitere Informationen finden Sie hier:
www.sichere-kita.de
<https://www.sichere-kita.de/schlafraum>



SAVE
THE
DATE

SEMINARANGEBOT - Schülerunfallversicherung

Sicherheits- und Gesundheitsmanagement - Schule

Hausmeister als Sicherheitsbeauftragte in Schulen und Kindertageseinrichtungen (GSBH-300)	08.05.2024/12.06.2024 16.10.2024
---	-------------------------------------

Bau, Einrichtung und Betrieb

Prüfung von Einrichtungen und Geräten für den Schulsport (SPGE-300)	18.09.2024
---	------------

Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau und Unterhaltung von Schulen (SBAU-320)	05.06.2024
--	------------

Sicherheits- und Gesundheitsmanagement - Kita

Bewusstes Kommunizieren um stressfrei zu arbeiten (KITAKOMM-320)	12.11.2024
--	------------

Inspektion, Wartung und Instandsetzung von Spielplätzen (SPIEL-310)	29.05.2024/03.07.2024 02.10.2024
---	-------------------------------------

Kinder brauchen Bewegung. Aber welche? – Entfaltungs- und Nachentfaltungsprozesse im Pikler- und Hengstenberg - Spiel (GLKIND-300)	07.10.2024
--	------------

Kinder stark machen – Impulse aus der Pikler- / Hengstenberg – Arbeit für die Rolle des Erwachsenen beim freien Spiel (SPIELKIND-300)	08.10.2024
---	------------

Nie wieder sprachlos – Konfliktgespräche in der Kindertageseinrichtung (KGESP-320)	01.10.2024/11.11.2024
--	-----------------------

Sicherheitsbeauftragte in Kindertageseinrichtungen und im Hort (KITASB-310)	19.06.2024/16.10.2024
---	-----------------------

Sicherheitsorganisation in Kindertageseinrichtungen (KITA-320)	04.09.2024
--	------------

Stimmtraining für Erzieher (STIMM-320)	14.11.2024
--	------------

SAVE
THE
DATE

SEMINARANG

Allgemeine Unfallversicherung – bereichsübergreifend

Führungskräfte

Organisation des Arbeitsschutzes in Unternehmen des öffentlichen Dienstes Teil 1 - Grundlagen Führungskräfte (GFK-000)	04.09.2024 11.09.2024 09.10.2024
Teil 2 - Aufbau Führungskräfte (AFK-001)	08.05.2024 11.09.2024 25.09.2024 23.10.2024

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Fachtagung für in Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Brandenburg angestellte Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte SIFA-000	27.11.2024
--	------------

Personal- und Betriebsrätinnen und -räte

Aufbauseminar für Personal- und Betriebsräte (APR-000)	29.05.2024
Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Aufgaben der Betriebs-/ Personalvertretung GPR-000)	08.05.2024

Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte im Gesundheitsdienst (FGES-110)	08.05.2024 06.11.2024
Sicherheitsbeauftragte und ihre Aufgaben (GSB-000)	15.05.2024 05.06.2024 03.07.2024 18.09.2024 09.10.2024
Sicherheitsbeauftragte in technischen Bereichen (GSBH-010)	11.09.2024

Organisation von Sicherheit

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) Grundlagenseminar (BEMG-001)
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) Aufbauseminar (BEMG-001)
Gewaltprävention in kommunalen Einrichtungen (GEW-000)
Qualifizierung zur betrieblichen Erstreuerin/zum betrieblichen Erstreuer Modul 1 (PEERG-000)
Qualifizierung zur betrieblichen Erstreuerin / zum betrieblichen Erstreuer Modul 2 (PEERA-000)
Workshop - Betriebliche Erstbetriebsstellen (PEERWS-000)

Chemische, biologische und physikalische Gefährdungen

Gefahrstoffe - Gefährdungsbeurteilung als Grundlage für den sicheren Umgang (FGBU-000)
--

Psychische Belastung

Deeskalation und Eigensicherung im beruflichen Kontext (DEESK-000)
Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung (GBUPSY-010)

Seminare

und Gesundheit

sema- ninar	15.05.2024
age- EMA-	12.06.2024
n Ein-	09.10.2024
Erst- stbe-	22.05.2024
Erst- stbe-	26.06.2024
reuer	06.11.2024

physikalische Ge-

ilung gang	25.09.2024
ng im)	16.10.2024
cher	02.10.2024

Allgemeine Unfallversicherung – betriebsartenspezifische Seminare

Sicherheits- und Gesundheitsmanagement - Schule

Hausmeister als Sicherheitsbeauftragte in Schu- len und Kindertageseinrichtungen (GSBH-300)	08.05.2024 12.06.2024 16.10.2024
--	--

Bau, Einrichtung und Betrieb

Prüfung von Einrichtungen und Geräten für den Schulsport (SPGE-300)	18.09.2024
Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau und Unterhaltung von Schulen (SBAU-320)	05.06.2024

Sicherheits- und Gesundheitsmanagement - Kita

Bewusstes Kommunizieren um stressfrei zu arbei- ten (KITAKOMM-320)	12.11.2024
Inspektion, Wartung und Instandsetzung von Spielplätzen (SPIEL-310)	29.05.2024 03.07.2024 02.10.2024
Kinder brauchen Bewegung. Aber welche? – Ent- faltungs- und Nachentfaltungsprozesse im Pikler - und Hengstenberg - Spiel (GLKIND-300)	07.10.2024
Kinder stark machen – Impulse aus der Pikler- / Hengstenberg – Arbeit für die Rolle des Erwach- senen beim freien Spiel (SPIELKIND-300)	08.10.2024
Nie wieder sprachlos – Konfliktgespräche in der Kindertageseinrichtung (KGESP-320)	01.10.2024 11.11.2024
Sicherheitsbeauftragte in Kindertageseinrich- tungen und im Hort (KITASB-310)	19.06.2024 16.10.2024
Sicherheitsorganisation in Kindertageseinrichtungen (KITA-320)	04.09.2024
Stimmtraining für Erzieher (STIMM-320)	14.11.2024

SEMINARANGEBOT - Feuerwehren

Feuerwehr-Dienstsport (FWSP-710)	02.-03.09.2024
Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst (Workshop) (FWGBU-710)	15.05.2024
Qualifizierung zur betrieblichen Erstbetreuerin/zum betrieblichen Erstbetreuer bei der Feuerwehr/beim Rettungsdienst - Modul 1 (PEERG-710)	04.09.2024
Qualifizierung zur betrieblichen Erstbetreuerin / zum betrieblichen Erstbetreuer bei der Feuerwehr/beim Rettungsdienst Modul 2 (PEERA-710)	18.09.2024
Seminar für Führungskräfte der Feuerwehren (FWFK-710)	19.-20.06.2024
Seminar zum Nachweis der Kenntnisse über die Aufgaben der Feuerwehr und die besonderen Anforderungen an das Tragen von Atemschutzgeräten im Feuerwehrdienst nach DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (FWARZT-710)	05.06.2024
Sichere Einsatzfahrt (Feuerwehr) (FWEF-710)	11.-12.09.2024
Sichere Einsatzfahrt (Rettungsdienst) (RDEF-110)	12.-13.09.2024
Sicheres Planen, Gestalten und Betreiben von Feuerwehrhäusern (FWBAU)	03.07.2024
Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren (FWSB-710)	05.06.2024
Sonderseminar für Führungskräfte der Feuerwehren (FWFKS-710)	25.-26.09.2024

Clever in Sonne und Schatten

Sonne ist Leben, denn sie spendet Licht und Wärme. Neben Wärme und Licht gibt die Sonne ultraviolette (UV-) Strahlung ab. Diese hilft dem Körper, lebenswichtiges Vitamin D zu bilden. UV-Strahlung hat aber auch eine negative Seite: Sie kann Sonnenbrand verursachen, das Immunsystem schwächen, die Haut vorzeitig altern lassen und Haut und Augen schädigen. Langfristig kann zu viel UV-Strahlung das Risiko für Hautkrebs erhöhen. Besonders Kinder sind gefährdet, da ihre Haut sehr empfindlich gegenüber UV-Strahlung ist. Umso wichtiger ist es, Kinder früh zu Profis beim Thema Sonnenschutz zu machen. Kindertageseinrichtungen und Schulen können gemeinsam mit Eltern und Kindern viel für den aktiven Sonnenschutz tun.

Programme CLEVER IN SONNE UND SCHATTEN für Kitas, Grundschulen, Ganztags- und Horteinrichtungen

Die Unfallkasse Brandenburg ist Partnerin in der Verbreitung der bundesweiten „Clever in Sonne und Schatten“-Programme für Kitas und Grundschulen (Klassen 1 und 2). Die Programme unterstützen Kitas, Kindertagespflegepersonen, Grundschulen, Hort- bzw. Ganztageseinrichtungen dabei, Sonnenschutz einfach und nachhaltig in ihren Alltag zu integrieren – kostenfrei, werbefrei und nicht kommerziell.

Mit den Materialien können bereits die Kleinsten altersgerecht und unterhaltsam für dieses wichtige Thema sensibilisiert sowie eine Strategie für effektiven Schutz vor zu viel UV-Strahlung entwickelt werden – dem wichtigsten Risikofaktor für Hautkrebs.

Auf www.CleverinSonne.de können Sie die kostenfreien Projektpakete CLEVER IN SONNE UND SCHATTEN bestellen. Darin sind alle Materialien enthalten, die für die selbstständige Durchführung der Programme benötigt werden.

Programm „Clever in Sonne und Schatten für Kindertagesstätten – mit dem SonnenschutzClown“



Das Programm besteht aus zwei Bausteinen – einer Projektwoche für Kinder (u. a. mit dem Film „Clown Zitzewitz und der Sonnenschutz“ und Schattenplatzmarkierungen für junge „Schatten-Detektive“) sowie einer interaktiven Teamweiterbildung, welche über die wichtigsten Aspekte zum Sonnenschutz informiert und bei der gemeinsamen Erarbeitung einer kita-spezifischen Sonnenschutzstrategie unterstützt. Kitas und Kindertagespflegepersonen, die die Projektwoche durchgeführt haben, können als Anerkennung für ihr Engagement die Auszeichnung „CLEVER IN SONNE UND SCHATTEN-Kita“ erhalten. Weitere Informationen zur Durchführung des Programms und Auszeichnung finden Sie auf www.cleverinsonne.de/kita.

Programm „Clever in Sonne und Schatten – für Grundschulen, Klassen 1 & 2“



Das Programm für Schulen sowie Ganztags- und Horteinrichtungen beinhaltet unterhaltsame Lehrmaterialien für Kinder sowie Informationsmaterial für pädagogische Fachkräfte und Eltern. Das Programm ist in zwei Projektwochen



aufgeteilt. Anhand vielfältiger Gestaltungsmöglichkeiten lernen die Kinder die Eigenschaften der Sonnenstrahlen kennen und erarbeiten Maßnahmen zum Sonnenschutz. Als Anerkennung für ihr Engagement können sich die Einrichtungen als CLEVER IN SONNE UND SCHATTEN auszeichnen lassen. Weitere Informationen zur Durchführung und Auszeichnung finden Sie auf www.cleverinsonne.de/klasse1-2.

Für die Klassen 3 und 4 hat der CLEVER IN SONNE UND SCHATTEN-Kampagnenpartner „Die Sonne und wir“ der Universität zu Köln | Uniklinik Köln gute Projektmaterialien, die unter www.die-sonne-und-wir.de kostenlos bestellbar sind.

CLEVER IN SONNE UND SCHATTEN-Prämierung!

Alle Kitas, Grundschulen, Ganztags- und Horteinrichtungen in Brandenburg, die sich bis zum 30.11.2024 als CLEVER IN SONNE UND SCHATTEN auszeichnen lassen, haben die Chance, von der Unfallkasse Brandenburg prämiert zu werden. Zu gewinnen gibt es 10-mal jeweils 500 Euro - zweckgebunden als Zuschuss für einen Schattenbaum für das Außengelände oder alternativ für ein Sonnensegel. Anmeldeschluss für die Verlosung ist der 01.11.2024. Auf unserer Website (ukbb.de) finden Sie die Teilnahmebedingungen.

Informationen und die Anmeldung zur Auszeichnung für Kitas finden Sie unter www.CleverinSonne.de/kita und für Grundschulen, Ganztags- und Horteinrichtungen unter www.cleverinsonne.de/klasse1-2.

Die „Clever in Sonne und Schatten“-Programme für Kitas und Grundschulen (Klassen 1 und 2) wurden vom Präventionszentrum des Nationalen Centrum für Tumorerkrankungen Dresden (NCT/UCC) entwickelt. Sie sind Teil der Kampagne CLEVER IN SONNE UND SCHATTEN, die in Kooperation mit der Deutschen Krebshilfe, der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention e. V. und dem Projekt „Die Sonne und Wir“ der Universität zu Köln | Uniklinik Köln durchgeführt wird, um Menschen in unterschiedlichen Lebensbereichen für das Thema Sonnenschutz zu sensibilisieren.

Sonnenschutz-Tipps

Intensive Sonne meiden – Schatten suchen!

- Die Mittagszeit (11 bis 15 Uhr) drinnen oder im Schatten verbringen.
- Wo Bäume fehlen, Sonnensegel und andere „Schattenspende“, z. B. Schirme einsetzen. Bei der Auswahl von Beschattungssystemen unbedingt auf dauerhafte Sicherheit und gute Qualität achten.
- Bei textilem Sonnenschutz wie Sonnensegel oder Sonnenschirmen auf UV Standard 801 www.uvstandard801.com/de/ achten.
- UV-Index beachten: Je höher der UV-Index ist, desto größer die Sonnenbrandgefahr. Mehr unter: www.bfs.de/uv-prognose.
- Wolken bieten trügerischen Schutz! Bei bedecktem Himmel drängen noch bis zu 80 Prozent der UV-Strahlung durch.

Kleidung ist der beste Schutz!

Sonnengerechte Kleidung bedeckt möglichst viel vom Körper, dazu gehören:

- Kopfbedeckung mit Ohren- und Nackenschutz
- langärmeliges Shirt oder T-Shirt
- möglichst lange Hose oder Rock
- Schuhe, die auch Fußrücken und Ferse schützen
- Kindersonnenbrillen aus dem Fachhandel (auf Bruchfestigkeit, „UV-Schutz 400“ und „EU-Norm 12312-1“ achten)

Zusätzlich: Sonnencreme nutzen!

Alle unbedeckten Hautstellen mit Sonnenschutzmittel schützen und dabei beachten:

- hohen Lichtschutzfaktor (LSF 50) verwenden
- die sogenannten „Sonnenterrassen“ wie Stirn, Ohren, Nase, Kinn, Lippen, Schultern und Fußrücken besonders berücksichtigen
- wasserfeste Sonnencreme ohne Duftstoffe wählen
- Sonnencreme dick und gleichmäßig auftragen
- regelmäßig nachcremen

Tipp: Zur Verwendung von Sonnencreme sollte es in der Kita ein Konzept geben. Vorteilhaft ist, wenn Kinder bei Sonnenschein bereits eingecremt zur Kita kommen.



Berufskrankheiten in der Feuerwehr

Einleitung und Grundlagen

Das Unfälle im gefahreneigenen Feuerwehrdienst unerwartet eintreten können, ist kein Geheimnis. Meist führt dies zur Anerkennung als sog. „Arbeitsunfall“ durch die Unfallversicherungsträgerinnen. Der Arbeitsunfall ist aber nur einer von zwei gesetzlich definierten Versicherungsfällen, welche in der gesetzlichen Unfallversicherung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen entschädigt werden. Ein weiterer und leider auch weniger bekannter Versicherungsfall ist die sog. „Berufskrankheit“. Der Unterschied zum Arbeitsunfall ist u. a., dass es zu keinem plötzlichen, sog. zeitlich begrenzten Ereignis, gekommen ist. Denn die Feuerwehrangehörigen müssen teilweise jahrelang bestimmten schädigenden Einflüssen im Rahmen ihrer feuerwehrendienstlichen Tätigkeiten (sog. versicherte Tätigkeit) ausgesetzt gewesen und infolgedessen erkrankt sein.

Welche Voraussetzungen müssen für die Anerkennung auf eine Berufskrankheit vorliegen?

Als Berufskrankheiten kommen nur solche Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere schädigende Einwirkungen verursacht worden sind und denen bestimmte Personengruppen (z. B. ehrenamtliche Feuerwehrangehörige) durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade ausgesetzt sind, als die übrige Bevölkerung. Die gesetzliche Grundlage ist hier § 9 SGB VII.

Doch nicht jede Erkrankung, welche im Feuerwehrdienst auftritt, ist gleich automatisch eine Berufskrankheit. Es dürfen nur solche Erkrankungen als Berufskrankheit anerkannt werden, welche durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet werden. Die gesetzliche Grundlage ist hierfür

die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV). Diese enthält in ihrer Fassung vom 29.06.2021, in der Anlage 1 zur BKV aktuell 82 und in sechs Gruppen aufgelistete Erkrankungen, welche als Berufskrankheit anerkannt werden können. Die Gruppen der aufgelisteten Krankheiten spiegeln hierbei die entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten wieder, wie z. B. Gruppe 1 „durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten“, Gruppe 2 „durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten“ oder der Gruppe 4 „Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells und der Eierstöcke“.

Sofern eine Erkrankung vorliegt, welche nicht in der Anlage 1 zur BKV aufgelistet ist oder die generellen Voraussetzungen nicht erfüllt, gibt es von Seiten der Unfallversicherungsträgerinnen auch die Möglichkeit, diese im Einzelfall „wie eine Berufskrankheit“ anzuerkennen. Die Medizin und ihre Wissenschaft geben hier auch wieder die Voraussetzungen vor. Es müssen für eine sog. „Wiederberufskrankheit“ neuste Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft vorliegen, dass eine bestimmte Personengruppe in erheblich höherem Grade als

die übrige Bevölkerung durch die versicherte Tätigkeit besonderen schädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind (§ 9 Abs. 2 SGB VII).

Wer meldet eine Berufskrankheit und wie läuft das Verfahren bei den Feuerwehr-Unfallkassen ab?

Sofern der Verdacht besteht, dass eine Berufskrankheit vorliegt, muss diese bei der zuständigen Unfallversicherungsträgerin gemeldet werden. Ärzt_innen sowie Arbeitgebende/ Unternehmer_innen sind zu dieser Anzeige sogar gesetzlich verpflichtet. Die Krankenkassen sollen den Verdacht auf eine Berufskrankheit melden. Aber auch die Feuerwehrangehörigen selbst haben dazu das Recht und können dies formlos melden. Zu jeder einzelnen Berufskrankheit gibt es ein Merkblatt, welches den Ärzt_innen sowie Sachverständigen Hinweise für die Erstattung einer sog. „Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige“ geben sollen.

Nach Eingang der „Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige“ oder der formlosen Meldung erfolgt die Erstermittlung. Die zuständige Unfallversicherungsträgerin nimmt dazu telefonisch oder schriftlich Kontakt zu den Feuerwehrangehörigen



auf, um die komplette Kranken- und Arbeitsvorgeschichte in Erfahrung zu bringen. Dazu werden anschließend auch die beteiligten Ärzt_innen, Krankenkassen und Arbeitgebende befragt. Ziel ist die vollumfängliche Informationsbeschaffung als Entscheidungsgrundlage. Im weiteren Verfahren prüft dann die Unfallversicherungsträgerin umfangreich, ob die Erkrankung durch die feuerwehrdienstliche Tätigkeit entstanden sein kann. Dies kann z. B. durch fachärztliche Gutachten, unter Hinzuziehung des Gewerbeärztes bzw. der Gewerbeärztin oder des Präventionsdienstes der einzelnen Unfallversicherungsträgerinnen zur Arbeitsplatzexpositionsermittlung geschehen.

Nach Auswertung aller vorliegenden Unterlagen und Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anerkennung für eine Berufskrankheit erfolgt von Seiten der Unfallversicherungsträgerin die Bescheiderteilung in Form eines Verwaltungsaktes. Liegt eine Berufskrankheit nach § 9 SGB VII vor, besteht primär das Ziel, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen der Berufskrankheit zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, erbringen die Unfallversicherungsträgerinnen entsprechende Leistungen der medizinischen Rehabilitation sowie der Teilhabe am Arbeitsleben und der Gemeinschaft.

Praxisbeispiele

Eine der meist gemeldeten Berufskrankheiten in Deutschland ist die BK-Nummer 2301, die sog. „Lärmschwerhörigkeit“. Bei einer Lärmschwerhörigkeit werden die Haarzellen im Innenohr durch Lärm, also physikalisch gesehen durch Schallwellen, nachhaltig geschädigt. Die Haarsinneszellen, welche die Fähigkeit besitzen, den Schall aufzunehmen, werden dabei beeinträchtigt. Sie können dadurch keine elektrischen Reize, die aus dem Schall umgewandelt

werden, ans Gehirn weiterleiten. Eine Hörminderung, im schlimmsten Fall der Hörverlust, droht. Auch im Feuerwehrdienst sind die Feuerwehrangehörigen Lärmbelastungen ausgesetzt, z. B. bei der Bedienung von Feuerlöschkreisel-pumpen, Motorkettensägen und Trennschleifern. Diese haben meist eine hohe Lärmintensität, welche zu einem für das Innenohr nachhaltig schädigenden Tages-Lärmexpositionspegel von über 85 dB(A) führen kann. Daher ist es wichtig, dass die Feuerwehrangehörigen und deren Führungskräfte diese Belastung erkennen, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung fachgerecht bewerten lassen und Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst einleiten. Hierbei sind technische Maßnahmen (z. B. die Substitution, d. h. der Austausch durch weniger lärmintensive Geräte) den organisatorischen Maßnahmen (z. B. Begrenzung der Aufenthaltsdauer an der Gefahrenquelle „Lärm“) vorzuziehen. Organisatorische Maßnahmen sind persönlichen Maßnahmen (z. B. Gehörschutz) vorzuziehen. Da die ersten beiden Varianten im Feuerwehrdienst aus einsatztaktischen Gründen oft nicht möglich sind, ist besonderes Augenmerk auf den Gehörschutz zu legen, denn dieser kann nachweislich eine Schädigung des Ohrs vermeiden. Somit sollte immer wenn die Einsatzsituation es ermöglicht, auch

passender Gehörschutz zur Verfügung gestellt, getragen und entsprechend unterwiesen werden.

Eine weitere, durch den Feuerwehrdienst ausgelöste Berufskrankheit, kann die BK-Nummer 4105 sein. Hierbei handelt es sich um ein durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards und somit um eine der schwersten Tumorerkrankungen im Bereich der Berufskrankheiten. Feuerwehrangehörige finden, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung, immer unterschiedlichere Einsatzsituationen vor. Auch die Materialien haben hierbei eine große Vielfalt. Bei zerstörenden Dachöffnungen, im Rahmen der Brandbekämpfung oder Befreiungsöffnungen im Rahmen der technischen Hilfeleistung, unter der Zuhilfenahme von feuerwehrtypischen Geräten, ist ein Kontakt mit Asbest nicht unwahrscheinlich. Baustoffe die aus Asbest bestehen, bergen ein großes Gefahrenpotential, insbesondere dann, wenn sie mechanisch beansprucht werden. Der Baustoff Asbest setzt hierbei lungengängige Fasern frei, welche eine Tumorerkrankung auslösen können. Aus diesem Grund sind hierbei besondere Herangehensweisen der Einsatz- und Führungskräfte notwendig (vgl. Stichpunkt-Sicherheit „Asbest in der Feuerwehr“ der Koope-



rationsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen). Nicht jeder Kontakt mit Asbest verursacht immer gleich eine Berufskrankheit. Man darf keine Panik verbreiten, sollte die Gefahr aber ernst nehmen. Oft ist die Art und Dauer der Exposition entscheidend. Es gibt aber auch Berufskrankheiten, wo der Nachweis einer einzelnen Asbestfaser, mithin der feuerwehrbedingte Kontakt eines Feuerwehrangehörigen zu Asbest ausreicht, um eine Berufskrankheit auszulösen. Dies ist zum Beispiel bei der BK-Nummer 4105 der Fall.

Weitere wissenswerte Informationen

Neben der Gefährdungsbeurteilung, dem zentralen Instrument zur Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst, sowie einsatztaktischer Grundlagen und Herangehensweisen im Führungs-

vorgang nach FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“, sind im Kontext der Thematik „Berufskrankheiten“ weitere Faktoren wichtig.

Feuerwehrangehörige können die Geräte, Materialien und Baustoffe, mit welchen sie einsatzbedingt Kontakt haben, oft nicht beeinflussen. Während bei einer möglichen Lärmeinwirkung im Rahmen von lärmindernden Maßnahmen präventiv noch Einiges verändert werden kann, sieht dies bei Baustoffen mit asbesthaltigen Materialien schon anders aus. Zumindest wenn sie einsatzbedingt auf die Feuerwehrangehörigen treffen. Daher ist es besonders wichtig, und das betrifft nicht nur die beiden oben genannten Beispiele, dass immer eine geeignete und tätigkeitsbezogene Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ge-

tragen wird. Dies ist im Feuerwehrdienst oft die letzte Schutzschicht zwischen den Gefährdungen bzw. Belastungen und dem Feuerwehrangehörigen.

Ebenfalls wichtig ist hierbei die Dokumentation. Sofern die Feuerwehrangehörigen und insbesondere die Führungskräfte den Verdacht oder gar die Bestätigung haben, dass im Einsatz-, Ausbildungs- oder Übungsdienst Kontakt zu Gefahrstoffen vorgelegen hat, ist dieser so detailliert wie möglich zu dokumentieren. Dies kann z. B. in Einsatzberichten oder Software-Produkten erfolgen. Die DGUV bietet dafür mit der „Zentralen Expositionsdatenbank (ZED)“ z. B. eine kostenlose Software als Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Feuerwehrangehöriger an.



Sicherheitsgedanken bei der Deichverteidigung bzw. beim Sandsackverbau

Der Jahreswechsel 2023/24 stellte Einsatzkräfte vor eine große Herausforderung. Auf Grund von starken Niederschlägen mussten Deichanlagen zum Schutz der Bevölkerung verteidigt werden. Doch was muss aus sicherheitstechnischer Sicht bei der Deichwehr beachtet werden?

Für Hochwasserabwehrmaßnahmen gegen Überströmen der Deiche, bei Böschungsschäden, zur Deichfußsicherung, bei Quellbildung am Deich und bei Deichbrüchen sind Sandsäcke meist das erste Mittel der Wahl.

Sandsäcke werden in der Regel an zentralen Sammelpunkten befüllt und zum Abtransport vorbereitet. Ein Sandsack ist zu ca. 50 % mit Sand zu befüllen. Ein Mehr an Füllgrad belastet Helfende und führt kaum spürbar zu einer schnelleren Fertigstellung von Schutzbauten. Achten Sie zusätzlich auf ausreichend Pausen und eine angemessene Versorgung der Helfenden, da diese Einsätze oft langwierig sind. Die Sandsäcke sind zu falten oder zu verschnüren und mit der Öffnung gegen den Strom zu stapeln. Sollten hierzu Kabelbinder genutzt werden, sind diese nicht abzuschneiden, um scharfkantige Stellen zu vermeiden. Helfende müssen mit geeigneten Handschuhen beim Befüllen und Transport der Säcke ausgestattet werden, um Handverletzungen entgegenzuwirken. An dieser Stelle der Tätigkeitskette werden oft kaum Pausen eingelegt, weil jeder nachgelagerte Posten nach Material ruft. Führungskräfte haben hier insbesondere auf Erholung und Wechsel der Kräfte sowie auf angemessene Hygienemaßnahmen (z. B.

während der Einnahme von Mahlzeiten) zu achten. Als Standort für Befüllstationen eignen sich Lagerhallen, da diese gut vor Witterungen schützen.

Sind Schadstellen am Deich noch mit Radfahrzeugen zu erreichen, so erfolgt der Weitertransport der Sandsäcke in der Regel auf Paletten mittels LKW, Muldenkipper oder Traktoren mit Anhänger. Eine Palette fasst ca. 60 Säcke, wobei eine Palette zwischen 0,8 bis 1,2 Tonnen wiegt. Die Be- und Entladung erfolgt dann mittels Radlader, Gabelstapler oder per Hand. Beispielsweise ist bei der Errichtung einer Quellkade, welche aus einem Radius von 5 m und einer Höhe von 1 m besteht, mit einem Bedarf von bis zu 4.000 Sandsäcken zu rechnen*, was ungefähr 67 Paletten entspricht! Paletten sind so zu stapeln, dass diese eine Ladeeinheit bilden, um sicher an den Einsatzort transportiert werden zu können. Hierzu hat sich das Einfolieren der Palette bewährt. Ebenso ist diese Ladung auf den Fahrzeugen ausreichend zu sichern. Zur Bedienung der Be- und Entladegeräte ist fachkundiges Personal zu wählen und vorzuhalten. Hier hat sich die Kooperation mit ortsansässigen Unternehmen (z. B. Baufirmen, landwirtschaftliche Unternehmen und Baubetriebshöfe) bewährt. Auch können spezialisierte Hilfsorganisation zur Unterstützung herangezogen werden.

Das Ladegut ist mittels Maschinenteknik möglichst nah an die Schadstelle zu führen. Zum direkten Verbau / Transport auf bzw. am Deich werden in der Regel Menschenketten eingesetzt. Wählen Sie die Abstände nicht größer

als 1 m zwischen zwei Helfenden, um ein Werfen bzw. Schwingen des Sackes entgegenzuwirken, was eine erhöhte körperliche Belastung darstellt. Achten Sie auch auf Austauschpersonal. Kaum jemand gibt in einer Gefahrensituation zu, an ihre bzw. seine körperlichen Grenzen zu kommen und Hilfebedürftige vermeintlich im Stich zu lassen. Festes Schuhwerk / Stiefel bieten Schutz vor fußseitiger Kälte / Nässe und bieten sicheren Halt. Wege, die häufiger genutzt werden, sollten befestigt werden. Zudem ist der Schutzanzug und weitere Bekleidung der Witterung entsprechend zu wählen.

Bei Arbeiten auf dem Deich bzw. an der Wasserseite sind Einsatzkräfte gegen Ertrinken und Mitreißen bei Sturz ins Wasser zu sichern, z. B. durch Rettungswesten, Watthose mit Leine, Rettungsboot. Eine Arbeit an der Wasserseite oder an schmalen Deichanlagen gilt als gefährliche Alleinarbeit. Es haben somit immer mind. 2 Hilfeleistende gemeinsam zu agieren.

Elementar zur eigentlichen Verteidigung ist eine permanente Erkundung des Deiches. Deichlaufende müssen über Kenntnisse der Schadstellen und deren schadensverursachende Wirkung verfügen, um Gefahren z. B. nahende Deichbrüche rechtzeitig zu erkennen, damit Mannschaft und Gerät in Sicherheit gebracht bzw. Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dabei ist auf eine ausreichende Kommunikation zu achten, z. B. Funk- und Markierungsgerät für Schadstellen.

***Quelle:**

<https://wasserwehr-gigu.de/>

Infektionserkrankungen als Berufskrankheit

Die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) bildet in Verbindung mit dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) die Rechtsgrundlage für die Anerkennung und Entschädigung von Berufskrankheiten. Die BKV enthält dabei eine Liste von Krankheiten, die nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand durch bestimmte berufliche Tätigkeiten verursacht werden können. Diese Liste wird regelmäßig durch den Verordnungsgeber auf Empfehlung des ärztlichen Sachverständigenbeirats überprüft und bei Bedarf erweitert. Derzeit umfasst die in 6 Hauptgruppen aufgeteilte Liste 82 Krankheitstatbestände.

Infektionskrankheiten sind in dieser Liste als Nr. 3101 aufgeführt. Infektionen sind dabei nach Hauterkrankungen der häufigste Grund für die Meldung einer Berufskrankheit bei der Unfallkasse Brandenburg.

Für die Anerkennung einer Infektionskrankheit als Berufskrankheit muss nachgewiesen werden, dass die Krankheit wesentlich durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde. Die Berufskrankheit erfasst nicht alle Personengruppen, sondern ist auf bestimmte Berufs- und Tätigkeitsfelder beschränkt. Nach der Definition in der Verordnung ist Voraussetzung, dass die bzw. der Versicherte „im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.“ Dabei wird insbesondere auf Berufsgruppen abgestellt, die ein erhöhtes Risiko für bestimmte Infektionskrankheiten aufweisen, wie beispielsweise:

- Medizinisches und pflegerisches Personal, das durch den Kontakt

mit infizierten Patient_innen einem erhöhten Risiko für bestimmte Infektionen ausgesetzt ist,

- Laborpersonal, das mit infektiösen Materialien arbeitet, aber auch
- Kindergartenpersonal beim Umgang mit Krippenkindern.



Das Infektionsrisiko hängt dabei insbesondere von der Art der Einrichtung, des Arbeitsbereichs sowie der dort ausgeübten Tätigkeit ab. Am häufigsten sind Infektionen durch Hepatitis-Viren und Tuberkulose. Alle Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten mit Blut, Ausscheidungen und anderen Körperstoffen in Kontakt kommen können, beinhalten ein erhöhtes Infektionsrisiko. Dieses Risiko besteht insbesondere bei der medizinischen Behandlung und Pflege sowie bei medizinischen Laboratoriumsarbeiten. Infektionen sind aber auch bei anderen Tätigkeiten wie Reinigungsarbeiten, Reparaturarbeiten oder im Entsorgungsbereich von klinischem Material (Instrumente, Wäsche, Abfall) möglich.

Ein wichtiger Aspekt bei der Betrachtung von Infektionsgefahren ist die Prävention. Arbeitgebende sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer berufsbedingten Infektion zu minimieren. Dazu gehören beispielsweise die Bereitstellung und

Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung, die Durchführung von Impfungen und die Einhaltung von Hygienevorschriften.

Kommt es dennoch zu einer Infektion, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht, besteht das vorrangige Ziel darin, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen der Berufskrankheit zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, erbringt die Unfallkasse Brandenburg Leistungen, die von der medizinischen Versorgung bis hin zu beruflichen Maßnahmen reichen können. Verbleiben trotz qualifizierter Rehabilitation schwerwiegende körperliche Beeinträchtigungen, kann auch eine Entschädigung in Form einer Rente geleistet werden.

Die Anerkennung einer Infektionskrankheit als Berufskrankheit unterliegt einem formalen Verfahren, in dem medizinische und berufliche Faktoren sorgfältig geprüft werden. Dabei spielen auch epidemiologische Erkenntnisse eine Rolle, um den Zusammenhang zwischen der beruflichen Exposition und der Erkrankung zu bewerten.

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, den Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit an die jeweilige Unfallversicherungsträgerin oder an die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde zu melden (§ 202 SGB VII). Dies gilt für ambulant ebenso wie für stationär tätige Ärzte_innen. Sofern Unternehmende Anhaltspunkte für eine Berufskrankheit bei Beschäftigten haben, sind auch sie zur Meldung verpflichtet (§ 193 Abs. 2 SGB VII). Ein Meldeformular finden Sie auf der Internetseite der Unfallkasse Brandenburg unter www.ukbb.de/formulare.

KURZ & KNAPP!



Aufruf zur Teilnahme an Workshops zum Onlinetool „Gefährdungsbeurteilung Psychische Belastungen“

Die Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg plant, in Kooperation mit der RWTH Aachen, für ihre Mitgliedsbetriebe einen Onlinefragebogen für die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung anzubieten. Erste Informationen zum Fragebogen finden Sie bereits jetzt unter: PsyGesund – Ihr Beurteilungsbogen zur Psychischen Gefährdungsbeurteilung.

Aktuell wird an Zusatzmodulen für Polizei, Ordnungsdienste und Arbeitsplätze im Straßenverkehr gearbeitet, damit zukünftig in diesen Bereichen psychische Belastungen möglichst genau ermittelt werden können. Hierfür sucht die RWTH Aachen interessierte Betriebe zur Teilnahme an Online-Workshops.

Dauer der Workshops: 2-3 Stunden

Termine: ab Februar 2024, Termine können flexibel vereinbart werden

Themen und Ziele der Workshops:

- Belastungsschwerpunkte der Tätigkeiten identifizieren
- Passende Fragen für einen Fragebogen erstellen
- Befragung zur Belastungsreaktionen in der Tätigkeit

Sie haben Interesse, an einem Workshop teilzunehmen? Melden Sie sich direkt per Mail bei Frau Dr. Mühl (c.muehl@ukbb.de).



Dresdner Forum Prävention 2024

Vertreter_innen der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg waren vom 14. bis 15. Februar 2023 beim 22. Dresdner Forum Prävention. Das Leitthema der Veranstaltung lautete in diesem Jahr „Migration“. Die Vertreter_innen der Selbstverwaltungen beider Unfallkassen, der Geschäftsführer und die Aufsichtspersonen haben interessante Beiträge zum Wandel in der Arbeitswelt gehört. Dabei gab es viele spannende Diskussthemata in einer entspannten Atmosphäre.

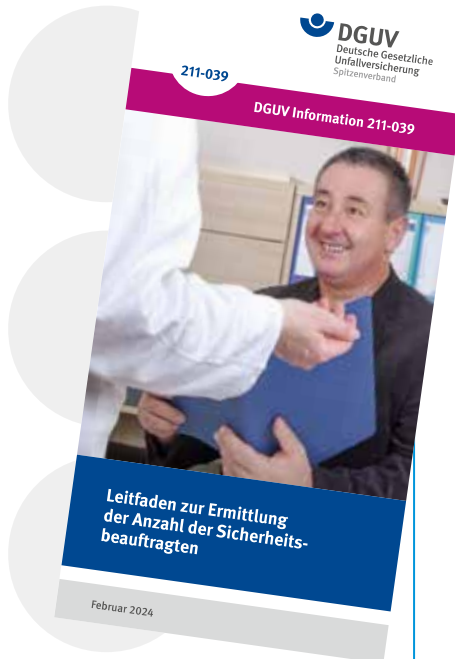
Die Veranstaltung hat im Tagungszentrum des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Congress) stattgefunden.



Aktuelle Medien



► **Unterweisungsnachweisbuch**



► **DGUV Information 211-039**
Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten



► **DGUV Information 207-020**
Präventionsfilm „Arbeitsplatz Schwimmbad – Sicherheit bei Tätigkeiten mit höherem Gefährdungspotential“



Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113
15201 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5216-0
E-Mail: presse@ukbb.de

 **UK|FUK BB**
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg